

1039 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 25. 9. 1989

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

AMENDMENTS TO ARTICLE 10 AND ARTICLE 12 OF
THE CONVENTION ON THE CONTROL AND MARK-
ING OF ARTICLES OF PRECIOUS METALS

ABÄNDERUNGEN ZU
ARTIKEL 10 UND 12 DES
ÜBEREINKOMMENS BE-
TREFFEND DIE PRÜ-
FUNG UND BEZEICH-
NUNG VON EDELME-
TALLGEGENSTÄNDEN

(Agreed by the Standing Committee on 18 May 1988)

(angenommen vom Ständigen
Ausschuß am 18. Mai 1988)

Article 10

Add at the end of paragraph 2 a new sub-paragraph:

“to examine whether the arrange-
ments of a State interested in
acceding to this Convention com-
ply with the conditions of the
Convention and its Annexes and
to make a report in that respect
for consideration by the Con-
tracting States.”

«examiner si les arrangements
d'un Etat désirant adhérer à la
présente Convention satisfont aux
exigences de la présente Con-
vention et de ses annexes et présenter
un rapport à ce sujet à l'attention
des Etats Contractants.»

Am Ende des Artikels 10 Ziffer 2
wird angefügt:

„Die Prüfung, ob die Einrich-
tungen eines Staates, der an
einem Beitritt zu diesem Überein-
kommen interessiert ist, den
Erfordernissen des Übereinkom-
mens und seiner Anhänge ent-
sprechen, mit einem diesbezüglichen
Bericht zur Begutachtung
durch die Vertragsstaaten.“

Article 12

Replace the present wording of the Article by the following:

“1. Any State being a Member
of the United Nations or of any
of the specialized agencies or of
the International Atomic Energy
Agency or a Party to the Statute
of the International Court of Jus-
tice and having arrangements for
the assay and marking of articles
of precious metals necessary to
comply with the requirements of
the Convention and its Annexes
may, upon invitation of the Con-
tracting States to be transmitted

«1. Tout Etat membre de
l'Organisation des Nations Unies
ou membre d'une institution spé-
cialisée ou de l'Agence internatio-
nale de l'énergie atomique ou
partie au Statut de la Cour inter-
nationale de Justice disposant des
arrangements pour le contrôle et
le poinçonnement des ouvrages
en métaux précieux nécessaires
pour se conformer aux exigences
de la présente Convention et de
ses annexes peut, sur l'invitation

Artikel 12 lautet:

„1. Jeder Staat, der Mitglied
der Vereinten Nationen oder
einer ihrer Spezialorganisationen
oder der Internationalen Atom-
energieorganisation ist oder der
dem Statut des Internationalen
Gerichtshofes beigetreten ist und
der Einrichtungen für die Prü-
fung und Bezeichnung von Edel-
metallgegenständen hat, die für
die Einhaltung der Bestimmun-
gen dieses Übereinkommens und
seiner Anhänge erforderlich sind,

2

1039 der Beilagen

by the depositary government, accede to this Convention.”

des Etats Contractants qui sera transmise par le Gouvernement dépositaire, adhérer à la présente Convention.»

kann auf Einladung der Vertragsstaaten, welche durch die Regierung des Depositarstaates übermittelt wird, diesem Übereinkommen beitreten.

“2. The Governments of the Contracting States shall base their decision whether to invite a State to accede primarily on the report referred to in Article 10, paragraph 2.”

«2. Les gouvernements des Etats Contractants, pour décider d'inviter un Etat à adhérer, se fonderont essentiellement sur le rapport qui est mentionné au paragraphe 2 de l'article 10.»

2. Die Regierungen der Vertragsstaaten werden ihre Entscheidung, ob sie einen Staat zum Beitritt einladen, in erster Linie auf den Bericht gemäß Artikel 10 Ziffer 2 stützen.

“3. The invited State may accede to this Convention by depositing an instrument of accession with the depositary which shall notify all other Contracting States. The accession shall become effective three months after deposit of that instrument.”

«3. L'Etat invité peut adhérer à la présente Convention en déposant son instrument d'adhésion auprès de l'Etat dépositaire qui en donne notification à tous les autres Etats Contractants. L'adhésion déploiera ses effets trois mois après le dépôt de cet instrument.»

3. Der eingeladene Staat kann diesem Übereinkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Depositarstaat beitreten, der allen anderen Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation zu übermitteln hat. Der Beitritt wird drei Monate nach Hinterlegung dieser Urkunde wirksam.“

VORBLATT**Problem:**

Die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder im auf Gesetzesstufe stehenden Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen sollen eine Neufassung erfahren. Die jeweilige Neuaufnahme von Mitgliedern soll ohne Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans der Mitgliedsstaaten zum Übereinkommen wirksam werden.

Ziel:

Änderung des Übereinkommens durch Aufnahme der neuen Beitrittsbestimmung. Um eine Befassung des Nationalrates mit jedem einzelnen Beitritt zu vermeiden, soll der entsprechende Artikel anlässlich der Beschlußfassung des Nationalrates als verfassungsändernd bezeichnet werden.

Inhalt:

Ergänzung bzw. Ersatz der bisherigen Beitrittsbestimmungen des Übereinkommens samt verfassungsändernder Qualifikation.

Alternativen:

Befassung des Nationalrates mit jedem Beitritt zum Übereinkommen.

Frage der EG — Konformität:

Es besteht kein Widerspruch zu EG-Recht, da es auf diesem Gebiet keine EG-Rechtsvorschriften gibt.

Kosten:

Durch die vorgeschlagene Vorgangsweise soll der bei jedem Beitritt erforderliche Aufwand auf Verwaltungskosten beschränkt bleiben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Änderungsvorschlag ist ein gesetzesändernder Staatsvertrag, weil durch ihn die Bedingungen über die Aufnahme neuer Mitglieder zum Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen (BGBl. Nr. 346/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 394/1980) neu gefaßt werden. Um aus im besonderen Teil der Erläuterungen näher ausgeführten Gründen eine gesonderte Befassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 B-VG anlässlich der Zustimmung zu jedem einzelnen Beitritt zu vermeiden, soll Artikel 12 Absatz 1 im Verfassungsrang beschlossen werden.

Der Staatsvertrag bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 1 und 3 B-VG unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 44 Absatz 1 B-VG und Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens ist im Genehmigungsbeschluß ausdrücklich als verfassungsändernd zu bezeichnen. Der Staatsvertrag hat nicht politischen Charakter, zu seiner Vollziehung bedarf es keiner Erlassung von Gesetzen.

Der Text des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen wurde seinerzeit im Rahmen der EFTA ausgearbeitet. Der Formulierung des Artikels 12 lag die Absicht zugrunde, die Beitrittsmöglichkeit nicht nur auf EFTA-Mitgliedsstaaten zu begrenzen, sondern auch für Drittstaaten einen Beitritt unter der Bedingung, daß die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Durchführung gegenständlichen Übereinkommens gegeben sind, zu ermöglichen. Zumal die Regierungen der Vertragsstaaten ihre Entscheidung, ob sie einem Beitrittsansuchen zustimmen, ausschließlich auf die fachliche Befähigung und Verlässlichkeit des in dem Beitrittsantrag angegebenen Punzierungsamtes sowie auf das Vorhandensein von Einrichtungen, die für die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 8 des Übereinkommens erforderlich sind, zu stützen haben, ließ das Interesse außereuropäischer Staaten an einem Beitritt im Ständigen Ausschluß unter anderem Zweifel darüber aufkommen, ob den Vertragsstaaten auf Grund der Entfernung überhaupt eine solche Prüfung, insbesondere die Beurteilung der

technischen Fähigkeiten, sowie der geforderten Verlässlichkeit, möglich sei.

Der Ständige Ausschluß arbeitete somit einen Vorschlag für eine Änderung des Übereinkommens aus und legte diesen sämtlichen Vertragsstaaten zur Annahme vor.

Dagegen wurden seitens der Schweiz Bedenken geäußert und in der Folge gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens die Aufnahme von Verhandlungen verlangt.

Anlässlich der Tagung des Ständigen Ausschusses vom 18. bis 20. Mai 1988 in Genf wurde der von der Schweiz modifizierte Änderungsvorschlag diskutiert und erfuhr neuerlich — mit Zustimmung des Schweizer Delegierten — eine Änderung.

Der ursprünglich jedem einzelnen Vertragsstaat zustehenden Prüfung gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens soll nunmehr eine Vorprüfung durch den Ständigen Ausschluß vorangehen, worüber dieser einen Bericht zu verfassen hat. Dieser Bericht soll dann jedem einzelnen Vertragsstaat als Grundlage für seine Entscheidung, ob er einen Staat zum Beitritt einlädt oder nicht, dienen.

Auf Grund der erfolgten Einladung ist sodann für einen Beitritt lediglich die Hinterlegung der Beitrittsurkunde des eingeladenen Staates erforderlich, wodurch drei Monate nach der Hinterlegung dieser Urkunde der Beitritt wirksam wird.

Dieser Änderungsvorschlag bedarf, um in Kraft zu treten, gemäß Artikel 11 Absatz 5 des Übereinkommens der Annahme durch sämtliche Vertragsstaaten.

Besonderer Teil

Zu Artikel 10 Ziffer 2:

Die Aufgabe des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens, in dem jeder Vertragsstaat vertreten ist, ist primär die Beobachtung und Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens.

Die taxativ aufgezählten Aufgaben werden um die Prüfung des Standards von Beitrittswerbem um die Vereinbarkeit mit den Zielen des Übereinkom-

mens erweitert. Der Prüfungsbericht dient der Beurteilung der Beitrittskandidaten durch die Mitgliedsstaaten.

Zu Artikel 12:

Ein Beitritt zum Übereinkommen wird drei Monate nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch den Beitrittswerber ipso iure wirksam, ohne daß es dazu der Zustimmung der Vertragsstaaten bedürfte. Die seitens der Vertragsstaaten auszusprechende Beitrittseinladung an Drittstaaten ist daher nach dem nunmehr vorgesehenen Verfahren

als Zustimmung der Vertragsstaaten zur (potenziellen) Vertragsänderung anzusehen.

Da es sich hierbei, wie aus Artikel 12 Absatz 2 hervorgeht, um eine Entscheidung der Regierungen der Mitgliedsstaaten und nicht von Organen einer zwischenstaatlichen Einrichtung handelt, kann Artikel 9 Absatz 2 B-VG nicht zur Anwendung kommen. Um eine gesonderte Befassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 B-VG anlässlich der Zustimmung zu jedem einzelnen Beitritt zu vermeiden, soll daher Artikel 12 Absatz 1 im Verfassungsrang beschlossen werden.

Gegenüberstellung der betreffenden Abschnitte des Gesetzestextes

vor Abänderung

nach Abänderung

Artikel 10

2. Die Aufgaben des Ständigen Ausschusses sind:

Beobachtung und Überprüfung der Durchführung dieses Übereinkommens;
Förderung der technischen und verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten in den von diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten;
Beratung von Maßnahmen zur Sicherung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens;
Förderung eines angemessenen Schutzes der Zeichen gegen Fälschung und Mißbrauch;
Abgabe von Empfehlungen im Falle jeder ihm nach den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 vorgelegten Angelegenheit oder zur Schlichtung jeder sich aus der Durchführung dieses Übereinkommens ergebenden Meinungsverschiedenheit, die dem Ständigen Ausschuss vorgelegt wird.

Artikel 12

1. Dieses Übereinkommen liegt zum Beitritt für jeden Staat auf, der Mitglied der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergieorganisation ist oder der dem Statut des internationalen Gerichtshofes beigetreten ist und der Einrichtungen für die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen hat, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlich sind.

2. Beitrittsanträge, in denen die Bereitschaft zur Übernahme der Verpflichtungen im Rahmen dieses Übereinkommens zum Ausdruck gebracht wird, sind nebst der Angabe der Punzierungsämter, die der antragstellende Staat gemäß Artikel 5 zu bestellen beabsichtigt, an den Depositarstaat zu richten, der dies den Regierungen aller Vertragsstaaten zu notifizieren und diese zu ersuchen hat, dem Beitritt zuzustimmen.

2. Die Aufgaben des Ständigen Ausschusses sind:

Beobachtung und Überprüfung der Durchführung dieses Übereinkommens;
Förderung der technischen und verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten in den von diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten;
Beratung von Maßnahmen zur Sicherung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens;
Förderung eines angemessenen Schutzes der Zeichen gegen Fälschung und Mißbrauch;
Abgabe von Empfehlungen im Falle jeder ihm nach den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 vorgelegten Angelegenheit oder zur Schlichtung jeder sich aus der Durchführung dieses Übereinkommens ergebenden Meinungsverschiedenheit, die dem Ständigen Ausschuss vorgelegt wird;
die Prüfung, ob die Einrichtungen eines Staates, der an einem Beitritt zu diesem Übereinkommen interessiert ist, den Erfordernissen des Übereinkommens und seiner Anhänge entsprechen, mit einem diesbezüglichen Bericht zur Begutachtung durch die Vertragsstaaten.

1. Jeder Staat, der Mitglied der Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen oder der Internationalen Atomenergieorganisation ist oder der dem Statut des Internationalen Gerichtshofes beigetreten ist und der Einrichtungen für die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen hat, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens und seiner Anhänge erforderlich sind, kann auf Einladung der Vertragsstaaten, welche durch die Regierung des Depositarstaates übermittelt wird, diesem Übereinkommen beitreten.

2. Die Regierungen der Vertragsstaaten werden ihre Entscheidung, ob sie einen Staat zum Beitritt einladen, in erster Linie auf den Bericht gemäß Artikel 10 Ziffer 2 stützen.

vor Abänderung

3. Die Regierungen der Vertragsstaaten stützen ihre Entscheidung, ob sie dem Beitritt zustimmen, ausschließlich auf die fachliche Befähigung und Verlässlichkeit des in dem Beitrittsantrag angegebenen Punzierungsamtes sowie auf das Vorhandensein von Einrichtungen, die für die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 8 erforderlich sind.

nach Abänderung

3. Der eingeladene Staat kann diesem Übereinkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Depositarstaat beitreten, der allen anderen Vertragsstaaten eine entsprechende Notifikation zu übermitteln hat. Der Beitritt wird drei Monate nach Hinterlegung dieser Urkunde wirksam.